

## Begründung:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Auftrag</b>		<b>2</b>
1.1	Beschluss der Ratsversammlung vom 03.02.04	2
1.2	Projektlenkungsgruppe / Projektgruppe	2
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Derzeitige Situation</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Organisationsmodelle</b>	<b>4</b>
4.1	Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II	5
4.1.1	Aufgaben	5
4.1.2	Organisatorische Auswirkungen	6
4.1.3	Personelle Auswirkungen	6
4.1.4	Finanzielle Auswirkungen	7
4.2	Optionsmodell nach § 6 a SGB II	8
4.2.1	Aufgaben	8
4.2.2	Organisatorische Auswirkungen	8
4.2.3	Personelle Auswirkungen	9
4.2.4	Finanzielle Auswirkungen	9
4.3	Beschränkung auf kommunale Aufgaben nach dem SGB II (Minimallösung)	9
4.3.1	Aufgaben	9
4.3.2	Organisatorische Auswirkungen	10
4.3.3	Personelle Auswirkungen	10
4.3.4	Finanzielle Auswirkungen	10
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Empfehlung</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen der Sozialreformen</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Anlagen</b>	<b>12</b>

## 1 Auftrag

### 1.1 Beschluss der Ratsversammlung vom 03.02.04

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.02.04 unter TOP 8.3 einstimmig folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der Grundlage des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses bezüglich der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Stadt Neumünster darzustellen. Des Weiteren ist zu prüfen, welche organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Neumünster entstünden, wenn die Stadt Neumünster entsprechend des Optionsmodells der CDU/CSU die Übernahme der Trägerschaft für die Grundsicherung der erwerbsfähigen Menschen in Neumünster übernommen würde.

Die Ergebnisse sind zur Beratung dem Sozialausschuss sowie der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.“

### 1.2 Projektlenkungsgruppe / Projektgruppe

Für die Begleitung dieses Prozesses wurde eine **Projektlenkungsgruppe** gebildet. In dieser arbeiteten mit:

- Ratsherr Torsten Geerds, MdL, Fraktionsvorsitzender der CDU
- Ratsherr Andreas Hering, Fraktionsvorsitzender der SPD
- Ratsherr Hauke Hansen, FDP
- Ratsfrau Kersten Andresen, ALN
- Thomas Kafvelström, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft
- Peter Dohm, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer
- Ulrich Thies, Agentur für Arbeit
- Heinrich Deicke, Diakonisches Werk
- Thorsten Wenck, Arbeiterwohlfahrt
- Reinhard Arens, Ausbildungsverbund
- Winfried Struck, Alte Schule
- Stadtrat Günter Humpe-Waßmuth
- Klaus Buchholz, Sachgebietsleiter I
- Wolfgang Hanssen, Personalratsvorsitzender
- Christian Schmidt, Werkleiter - 06 -
- Rainer Politz, HZA-Koordinator

Die Sitzungen fanden am 04.12.03, 21.01.04, 10.03.04 und 21.04.04 statt.

Zur Umsetzung des o. g. Ratsbeschlusses hat der Oberbürgermeister mit Organisationsverfügung vom 19.02.04 eine Projektgruppe unter Leitung von Stadtrat Humpe-Waßmuth gebildet.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erfolgt über das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt- Hartz IV“ vom 24.12.03. Neben einer Reihe von Änderungen verschiedener Sozialgesetze beinhaltet Hartz IV auch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

(SGB II) als Grundlage einer neuen Sozialleistung. In § 6 SGB II werden die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich als Träger dieser neuen Sozialleistung bestimmt. Das nach § 6 a SGB II vorgesehene „Kommunale Optionsgesetz“, das nach dem Verhandlungsergebnis im Vermittlungsausschuss bereits spätestens zum 01.04.04 in Kraft treten sollte und im Wesentlichen die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung und den Verfahrensablauf einer kommunalen Option festlegen soll, wurde als Gesetzentwurf der Bundesregierung in erster Lesung am 02.04.04 im Bundestag behandelt und dort an die Ausschüsse zur Beratung weitergeleitet. Die 2. und 3. Lesung findet am 30.04.04 statt.

Über das zustimmungsbedürftige Gesetz wird erst am 14.05.04 im Bundesrat verhandelt.

Nach heutigem Stand der Diskussion wird der Bundesrat den Gesetzentwurf ablehnen und der Vermittlungsausschuss wiederum angerufen. Das Ergebnis eines weiteren Vermittlungsverfahrens ist in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht heute nicht absehbar.

Der Gesetzentwurf sieht für die Zulassung optionswilliger Kommunen nach § 6 a SGB II noch immer eine Eingangsfrist für den entsprechenden Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis zum 31.08.04 vor. Davor bedarf der Antrag der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, wobei das Nähere landesgesetzlich geregelt werden kann.

Über eine solche landesgesetzliche Regelung, die Voraussetzungen für die Zustimmung und das formelle Antragsverfahren im Einzelnen ist noch nichts bekannt.

Nach dem gültigen Sitzungskalender tritt die Ratsversammlung letztmalig vor dem Ende der Antragsfrist (31.08.04) am 22.06.04 zusammen. Daher muss in dieser Sitzung über die Wahrnehmung der Option nach § 6 a SGB II zum 01.01.2005 beschlossen werden.

Die nächste Möglichkeit, die Option wahrzunehmen besteht nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wieder bis zum 31.03.2006 für den 01.01.2007.

Das SGB II tritt insbesondere mit seinen leistungs- und förderungsrechtlichen Teilen zum 01.01.2005 in Kraft und bildet dann die gesetzliche Grundlage für rund 10.500 Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger und rund 4.600 Haushalte. Nach heutigen Aussagen der Bundesregierung wird sich am Datum 01.01.2005 nichts ändern, so dass dann der Leistungsanspruch besteht.

Neben dem SGB II ist das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ vom 27.12.03 mit dem darin enthaltenen Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) als neue Grundlage u. a. der Sozialhilfe von Bedeutung. Auch das SGB XII tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

### **3 Derzeitige Situation**

Die unter Ziffer 2 geschilderte Situation hat sich in den letzten Monaten bereits angebahnt und dazu geführt, dass die Verwaltung zielstrebig mehrere Lösungsmöglichkeiten für die Umsetzung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II verfolgt hat. In vielen internen und externen Gesprächen und Veranstaltungen wurden Informationen eingeholt und Lösungen vorbereitet.

Dieser Prozess ist jedoch nach wie vor geprägt von großer Unsicherheit wegen fehlender gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben. So fehlen neben dem

„Kommunalen Optionsgesetz“ heute noch immer alle im SGB II vorgesehenen Rechtsverordnungen des Bundes und die Regelungen über die Finanzierung der Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten (Fallpauschalen), die die Grundlage der Finanzierung bei Option der Kommunen, aber auch für die Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II bilden.

Das Bundesministerium, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände haben erst spät damit begonnen, sich über wesentliche Einzelheiten der Umsetzung des SGB II zu verständigen. Dies hat den Planungsprozess wesentlich erschwert.

Als Beispiele seien hier nur angeführt, dass heute noch immer kein abgestimmter Mustervertrag für eine Arge nach § 44 b SGB II vorliegt (nur ein Muster der Bundesregierung), die Rechtsform einer Arge nach § 44 b SGB II kontrovers diskutiert wird und die Software der Bundesagentur für Arbeit für die Leistungen nach dem SGB II, die den Kommunen von der BA sinnvollerweise als Arbeitsgrundlage angeboten wird, nahezu ohne Beteiligung der kommunalen Seite entwickelt wird. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass der Deutsche Landkreistag nicht nur das Optionsmodell nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehnt, sondern auch den Kreisen von einer Beteiligung in einer örtlichen Arge nach § 44 b SGB II abrät. Das hätte zur Folge, dass beide Träger ihre Aufgaben nach dem SGB II nebeneinander und ohne inhaltliche Abstimmung erfüllen würden.

Diese Form der Zusammenarbeit als „Minimallösung“ ist nach dem Gesetz möglich, da die Kommunen nach § 44 b Absatz 3 Satz 2 SGB II ihre Aufgaben der Arge übertragen sollen, aber nicht müssen.

Dieser Weg des Deutschen Landkreistages wird jedoch insbesondere vom Städteverband Schleswig-Holstein, der Landesregierung und der Bundesagentur für Arbeit kritisch gesehen.

Sie regen an, in einer Arge nach § 44 b SGB II auf örtlicher Ebene die Aufgaben nach dem SGB II gemeinsam umzusetzen, da nur so das Ziel der Reform der Leistung und Beratung aus einer Hand erreicht werden kann. Es werden die Fachkompetenzen beider Träger gebraucht, um diesen Umsteuerungsprozess zu bewältigen. Ein Träger allein wäre überfordert und müsste scheitern.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es für eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu Leistungseinbußen ab dem 01.01.2005 kommen wird. Diese Bürger erwarten zurecht von der Verwaltung neben ihrer eigenen verstärkten Eigeninitiative die volle Beratungskompetenz im Hinblick auf die neuen Leistungen und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

#### **4 Organisationsmodelle**

Die Verwaltung hat bereits sehr früh Kontakt zur Agentur für Arbeit Neumünster und zur Regionaldirektion Nord zunächst im Rahmen der „Gemeinsamen Anlaufstelle“ als Nachfolge des MoZArT – Projektes aufgenommen. Seit Februar 2004 und intensiv ab Anfang März 2004 wird der Rahmen für eine Arge nach § 44 b SGB II abgesteckt. Die bisherigen, einvernehmlichen Ergebnisse der Verhandlungen über eine Arge werden dargestellt, wobei auch hier noch rechtliche Unsicherheiten zu berücksichtigen sind, die erst im Laufe des Jahres geklärt werden können.

Die konkrete Ausgestaltung einer Arge nach § 44 b SGB II bleibt den noch zu erwartenden gesetzlichen Regelungen, weiteren Vorgaben des Bundes oder des

Landes und den weiteren Verhandlungen vor Ort vorbehalten. All diese Aktivitäten münden in einen Vertrag über die „Gründung und Ausgestaltung einer Arge nach § 44 b SGB II“, wie er als erstes Muster derzeit diskutiert wird.

Dieser Vertrag ist der Ratsversammlung nach jetzigem Stand vor dem 31.12.04 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ungeachtet dessen stellt die Verwaltung aber auch eine Lösung unter Wahrnehmung der Option nach § 6 a SGB II dar, soweit dies jedoch heute wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlagen überhaupt möglich ist.

Schlussendlich wird auch auf die Konsequenzen einer rechtlich möglichen „Minimallösung“ eingegangen.

#### **4.1 Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II**

Nach § 44 b SGB II ist zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben beider Träger die Errichtung einer Arge in den zu schaffenden Job-Centern der Agenturen für Arbeit vorgesehen, wobei bei der Ausgestaltung und Organisation die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Die Arge hat eine(n) Geschäftsführer(in).

Die Aufgaben der Agentur für Arbeit werden in der Arge wahrgenommen, die kommunalen Aufgaben sollen in der Arge wahrgenommen werden.

Insoweit kann die Kommune selbst entscheiden, wie weit sie ihre Aufgaben als Träger nach dem SGB II in die Arge verlagert.

##### **4.1.1 Aufgaben**

Die Verwaltung hat die Erfahrungen aus der bisherigen, erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Neumünster insbesondere im MoZArT-Projekt und in der „Gemeinsamen Anlaufstelle“ eingebracht und unter Berücksichtigung des neuen SGB II in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Neumünster eine Organisationsstruktur entwickelt, die eine sehr weit gehende Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in der Arge vorsieht. Leistung und Beratung aus einer Hand wird erreicht und die Fachkompetenzen beider Träger in der Arge gebündelt.

Das Fallmanagement und die Leistungsgewährung nach dem SGB II für beide Träger findet komplett in der Arge statt.

Die weiteren kommunalen Aufgaben (§ 16 Absatz 2 SGB II) werden in bisheriger Zuständigkeit an die neue Gesetzeslage angepasst (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die kommunale Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung). Kommunale Aufgaben, die bisher als Dienstleistungen Dritter erbracht werden (Teile der Schuldnerberatung, Suchtberatung, etc.), stehen in dieser Form auch der Zielgruppe nach dem SGB II zur Verfügung.

Zu den besonders wichtigen Aufgaben nach dem SGB II gehört die Planung und erfolgreiche Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt. Dadurch werden die Leistungen nach dem SGB II gesenkt und das gilt auch für die Kosten der Unterkunft, für die die Stadt aufkommen muss.

Für diesen Bereich des SGB II ist die Agentur für Arbeit zuständig. Sie muss jedoch mit den regionalen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt (Kommune, Wirtschaft, Beschäftigungsträger, etc.) zusammenarbeiten. Die Form der Zu-

sammenarbeit ist nicht definiert.

In der Arge besteht die Chance, den kommunalen und kommunalpolitischen Einfluss über vertragliche Regelungen festzulegen. Schließlich regelt das SGB II die finanziellen und sozialen Umstände für rund 10.500 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumünster. Die Kontrolle der wesentlichen Faktoren (z.B.: Mietniveau, Konzeptionen der Eingliederungsleistungen, finanzielle Ausstattung der Arge, etc.) durch demokratisch gewählte VertreterInnen der Region liegt im Interesse der Gesellschaft.

#### **4.1.2 Organisatorische Auswirkungen**

Die Arge nach § 44 b SGB II ist eine gemeinsame Organisation von Agentur für Arbeit und Stadt Neumünster als gleichberechtigte Kooperationspartner. Die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II wird aus der Organisation der Stadt Neumünster herausgelöst und auf die Arge delegiert. Die Arge ist insoweit befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen (§ 44 b Absatz 3 Satz 3 SGB II).

Die Rechtsform, in der dies geschehen soll, ist nicht vorgegeben und wird derzeit wie unter Ziffer 3 beschrieben kontrovers diskutiert. Die Bundesagentur für Arbeit favorisiert eine privatrechtliche Lösung als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), weitere privatrechtliche Möglichkeiten liegen in der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH). Daneben werden öffentlich – rechtliche Rechtsformen wie die „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Erwägung gezogen.

Für die für Neumünster optimale Lösung bleiben die weiteren Informationen insbesondere von der Bundesebene, die Bewertung der möglichen Rechtsformen durch die Verwaltung und die Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Neumünster abzuwarten.

Unabhängig von der Rechtsform wird der Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen quantitativ rund 85 % seiner Aufgaben nach dem heutigen Bundessozialhilfegesetz verlieren, was eine Neuordnung des Fachbereichs nach sich ziehen wird.

Nach den bisherigen Gesprächen wird die Arge zwischen 100 und 140 MitarbeiterInnen (je nach Fallzahlbemessung) beschäftigen und ein geschätztes Finanzvolumen von 60 Mio. Euro jährlich bewirtschaften. Sie wird zuständig sein für rund 4.600 Haushalte in Neumünster und damit rund 10.500 Bürgerinnen und Bürger.

Für die räumliche Unterbringung prüfen Agentur für Arbeit und die Stadt Neumünster derzeit verschiedene Standorte.

#### **4.1.3 Personelle Auswirkungen**

Durch die zu erwartende Reduzierung der Fallzahlen in der Hilfe zum Lebensunterhalt um 85 – 90 % und im Wohngeldbereich um 50 – 60 % werden in diesen Bereichen des Fachdienstes Wirtschaftliche Hilfen ab dem 01.01.2005 ca. 24 Planstellen von SachbearbeiternInnen und ArbeitsgruppenleiternInnen wegfallen. Hierunter befinden sich 5 Planstellen mit Zeitverträgen, die bis zum 31.12.04 befristet sind.

Durch den Wegfall der „Hilfe zur Arbeit“ ab dem 01.01.2005 enden auch 12 bis zum 31.12.04 befristete Arbeitsverhältnisse der Beratungs- und Vermitt-

lungsAgentur (BeVA), ein Arbeitsverhältnis dort ist unbefristet.

Es besteht mit der Agentur für Arbeit Neumünster Einvernehmen, dass städtisches Personal (im Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen fast ausschließlich Beamte) in die Arge wechselt.

Dieses kommunale Personal soll im Bereich des Kundenbüros, des Fallmanagements, der Leistungssachbearbeitung und Teamleitung eingesetzt werden und so die erworbene Fachkompetenz in die Arge einbringen.

Zum Vergleich geht die Agentur für Arbeit Neumünster davon aus, dass 30 MitarbeiterInnen der Agentur in die Arge wechseln.

Es ist abhängig von der Rechtsform, auf welche Grundlage die Arbeitsverhältnisse des kommunalen Personals in der Arge gestellt werden. In nahezu allen Varianten ist jedoch das Einverständnis der MitarbeiterInnen ein wichtiger Faktor und auch wünschenswert für eine erfolgreiche Zielerreichung unter den schwierigen Bedingungen.

Insoweit kommt den Arbeitsbedingungen in der Arge (z. B.: Ausstattung, Unterbringung, Fortbildung, Fallzahlbemessung, etc.) eine besondere Bedeutung zu. Hier wurden die Personaldienste und der Personalrat der Stadt Neumünster frühzeitig in die Planungen einbezogen.

#### **4.1.4 Finanzielle Auswirkungen**

Die Stadt Neumünster ist als Träger nach dem SGB II neben den diversen Beratungsleistungen im § 16 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 SGB II insbesondere zuständig für die Gewährung der angemessenen „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ und einige weitere im SGB II festgelegte Beihilfen für die Leistungsberechtigten.

Nach Schätzungen der Verwaltung und im Abgleich mit den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein sind für die Leistungsberechtigten (geschätzt rund 4.600 Bedarfsgemeinschaften) ab dem 01.01.2005 pro Jahr rund 19.000.000,00 € für Unterkunft und Heizung von der Stadt Neumünster einzusetzen. Die Beihilfen werden auf rund 1 % der Kosten der Unterkunft geschätzt, also 190.000,00 € pro Jahr.

Die Folgen der neuen gesetzlichen Regelungen auf die genannten Beratungsleistungen können noch nicht eingeschätzt werden.

Die Stadt Neumünster wird sich im Umfang ihrer Aufgaben an den Personal- und Sachkosten der Arge zu beteiligen haben. Je nach angenommener Fallzahl nur für die Kosten der Unterkunft und Beihilfen sind entsprechende Mittel erforderlich.

Alle weiteren Kosten der Arge entstehen der Agentur für Arbeit als Träger der Leistungen oder werden über die Fallpauschalen des Bundes abgedeckt. Die Fallpauschalen beinhalten die Kosten für Eingliederungsmaßnahmen und die Verwaltungskosten.

Die Höhe der Fallpauschalen liegt nach einem Begleitpapier zum Gesetzentwurf des „Kommunalen Optionsgesetzes“ bei insgesamt 4.040,00 € jährlich pro Bedarfsgemeinschaft, also bei geschätzten 4.600 Bedarfsgemeinschaften in Neumünster bei 18.584.000,00 €.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Höhe der Fallpauschalen noch von weiteren Faktoren abhängen kann (z.B.: Ost-West-Ausgleich, Anteil der Jugendarbeitslosigkeit) und im politischen Raum noch kontrovers diskutiert

wird.

Die Fallpauschalen stehen somit noch nicht fest!!

#### **4.2 Optionsmodell nach § 6 a SGB II**

Nach § 6 a SGB II haben die Kommunen die Möglichkeit, auch die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II in eigener Verantwortung zu übernehmen. Eine Arge nach § 44 b SGB II wird dann nicht begründet und die Agentur für Arbeit ist zur Information und Zusammenarbeit verpflichtet.

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das sog. „Kommunale Optionsgesetz“.

Der derzeitige Stand zu diesem Gesetz wurde unter Ziffer 2 dargestellt.

Unter den gegebenen Umständen kann sich die Stadt Neumünster zum jetzigen Zeitpunkt nicht für eine Option nach § 6 a SGB II entscheiden, da weder die gesetzlichen Grundlagen noch die weiteren Rahmenbedingungen vorliegen.

**Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es nicht zu verantworten, unter derart unklaren Verhältnissen die Option wahrzunehmen.**

Sollte sich die Sachlage ändern, so wird die Verwaltung die Möglichkeit der Optionsausübung prüfen.

Darüber hinaus könnte die Stadt Neumünster die Option zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen, wenn das noch zu verabschiedende „Kommunale Optionsgesetz“ die Möglichkeit eröffnet. Die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen könnten dann genutzt werden.

Dann würden je nach Gesetzesinhalt auch die Vorteile für die zugelassenen Kommunen genutzt werden können. In einem solchen Modell würden die Hilfen - aus einer Hand - entwickelt und genehmigt. Langwierige Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse entfielen.

##### **4.2.1 Aufgaben**

Die zugelassenen Kommunen treten bei Option an die Stelle der Bundesagentur für Arbeit als Träger nach dem SGB II mit allen Rechten und Pflichten.

Ob die zugelassenen Kommunen tatsächlich frei in der Gestaltung insbesondere der Eingliederungshilfen nach dem SGB II sind, ist abhängig von der Gestaltung des „Kommunalen Optionsgesetzes“. Kritiker des bisherigen Entwurfs, der die Form der Organleihe als Grundlage der Beziehungen zwischen Bund und Kommunen vorsieht, sehen gerade darin eine komplette Abhängigkeit von den Richtlinien des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit.

##### **4.2.2 Organisatorische Auswirkungen**

Die im Falle der Arge nach § 44 b SGB II gewählte Struktur kann mit einigen Ergänzungen auch im Falle der Option umgesetzt werden, ist sie doch die konsequente Weiterentwicklung der positiven Ansätze der bisherigen „Hilfe zur Arbeit“ im BSHG, die sich zum Teil im SGB II wiederfinden.

Auch bei Option ist die Rechtsform nicht vorgegeben, so dass alle Alternativen, die unter Ziffer 4.1.2 beschrieben wurden, zur Verfügung stehen.

Zusätzlich wäre auch die Aufgabenwahrnehmung als „Fachdienst“ innerhalb der Stadtverwaltung möglich.

Die Raumfrage wäre auch hier wie unter 4.1.2 zu klären.

#### **4.2.3 Personelle Auswirkungen**

Verglichen mit der Lösung über eine Arge nach § 44 b SGB II hätte es hier die Stadt allein in der Hand, das frei werdende, städtische Personal in die neue Struktur zu übernehmen. Die dringend erforderliche Fachkompetenz der Agentur für Arbeit könnte über eine Beschäftigung des dann dort überzähligen Personals in die Organisation eingebracht werden. Dazu wären jedoch eine Reihe von beamten- und arbeitsrechtlichen Fragen zu klären.

#### **4.2.4 Finanzielle Auswirkungen**

Es bliebe bei den unter Ziffer 4.1.4 dargestellten finanziellen Auswirkungen, denn die Finanzausstattung der zugelassenen Kommunen soll sich nicht von den Arge'en nach § 44 b SGB II oder der Ausstattung der Agenturen für Arbeit für die gleiche Aufgabe unterscheiden. Alles unter der Bedingung, das entsprechende Gesetz bzw. die finanziellen Regelungen setzen das Ergebnis des Vermittlungsausschusses in dieser Frage um.

### **4.3 Beschränkung auf kommunale Aufgaben nach dem SGB II (Minimallösung)**

Nach § 44 b SGB II soll die Kommune ihre Aufgaben in die Arge delegieren. Sprechen aber gravierende Gründe gegen eine vollständige oder wesentliche Delegation der Aufgaben, so kann sich die Kommune auch auf ihre kommunalen Aufgaben nach dem SGB II beschränken und nur das gesetzliche und praktische Mindestmaß an Kooperation gegenüber der örtlichen Agentur für Arbeit vorhalten.

Diese Regelung haben anscheinend die Landkreise mit ihrer derzeitigen Haltung im Sinn, weil sie sowohl die (geplanten) Regelungen für die Option als auch die Grundlagen für die Arge nach § 44 b SGB II für unzureichend halten und beide Formen der Umsetzung des SGB II ablehnen.

Diese Variante sollte nur dann greifen, wenn aus Sicht der Stadt Neumünster die Option nicht wahrgenommen wird und die weiteren Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Neumünster für eine Arge scheitern.

Die wesentlichen, negativen Folgen lägen darin, dass es keine Beratung und Leistung aus einer Hand für die Bürgerinnen und Bürger gäbe und die Stadt keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II hätte und damit auf die Qualität und den Erfolg der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

#### **4.3.1 Aufgaben**

Auch im Falle der Beschränkung auf die kommunalen Aufgaben würde die Stadt Neumünster Träger der unter Ziffer 4.1.1 erwähnten Leistungen sein und wäre verantwortlich für deren Finanzierung und Umsetzung.

Ein geregelter Einfluss auf die Leistungen der Agentur für Arbeit wie bei einer Arge oder bei Option besteht aber nicht. Die Agentur ist zur Zusammenarbeit verpflichtet und muss die notwendigen Informationen liefern.

#### **4.3.2 Organisatorische Auswirkungen**

Die Stadt könnte sich darauf beschränken, die kommunalen Leistungen wie bisher nur auf einer neuen gesetzlichen Grundlage zu erbringen. Angemessene Leistungen für die Unterkunft wurden schon über das BSHG jahrelang erbracht, die neuen Vorschriften ähneln denen des BSHG und die bewährten Strukturen in den Fachdiensten – besonders Fachdienst Wirtschaftliche Hilfen – müssten nur graduell angepasst werden.

Durch den Wegfall der „Hilfe zur Arbeit“ würde die Aufgabe der BeVA ersatzlos entfallen.

Sollte die Bundesagentur für Arbeit keine lauffähige und an die Bedürfnisse der Kommunen angepasste Software anbieten, stünde eine veränderte Software des bisherigen Dienstleisters Lämmerzahl sicher zur Verfügung, denn die Sozialhilfesoftware ist komplizierter strukturiert.

#### **4.3.3 Personelle Auswirkungen**

Wie unter 4.1.3 ausgeführt, benötigt die Kommune für ihre wesentliche Aufgabe nach dem SGB II je nach Fallzahlbemessung die erforderliche Anzahl von MitarbeiterInnen. Durch den Wegfall der Sozialhilfe für diesen Personenkreis und die Änderungen im Wohngeldbereich werden bekanntlich 24 bisherige MitarbeiterInnen in diesen Bereichen des Fachdienstes Wirtschaftliche Hilfen freigesetzt. Durch befristete Verträge würden 5 Arbeitsverhältnisse zum 31.12.2004 beendet, so dass die verbleibende Anzahl von MitarbeiterInnen innerhalb der Verwaltung unterzubringen wäre.

Entsprechend freie Planstellen sind nicht vorhanden, so dass zumindest mittelfristig ein Personalüberhang mit erheblichen zusätzlichen Personalkosten entstehen würde.

Die 12 Arbeitsverhältnisse innerhalb der BeVA würden ebenfalls zum 31.12.2004 auslaufen.

Für diese MitarbeiterInnen bestünde bei Interesse jedoch die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse bei der Agentur für Arbeit zu begründen, da diese dann einen hohen Personalbedarf zu decken hätte.

#### **4.3.4 Finanzielle Auswirkungen**

Die Kommune trägt die gleichen Kosten wie in den beiden anderen Varianten. Insoweit wird auf die Ziffer 4.1.4 verwiesen.

Diese Variante wäre allerdings mit dem geringsten Risiko hinsichtlich der Organisation und dem Personalaufwand verbunden, da sie sehr überschaubar ist und genügend Erfahrung auf Seiten des städtischen Personals mit den gesetzlichen Grundlagen vorhanden ist (siehe aber Ausführungen zum Personalüberhang unter 4.3.3).

Die Stadt hat allerdings keinen Einfluss auf die Qualität der Vermittlung und ist bei schlechten Ergebnissen der Agentur für Arbeit immer mit den Unterkunftskosten dabei.

Dieses Risiko kann jedoch nicht seriös beziffert werden.

## 5 Zusammenfassung und Empfehlung

Das SGB II als neue Grundlage tritt nach jetzigem Erkenntnisstand insbesondere mit seinen Leistungen am 01.01.2005 in Kraft und ist dann Grundlage für rund 4.600 Haushalte und rund 10.500 Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Option nach § 6 a SGB II treten - wenn überhaupt - erst so spät in Kraft, dass eine Organisation durch die städtische Verwaltung in alleiniger Verantwortung nicht mehr rechtzeitig umzusetzen ist.

Der § 44 b SGB II sieht als Möglichkeit der Kooperation zwischen Agentur für Arbeit und Kommune die **Arbeitsgemeinschaft (Arge)** vor. Diese Arge ist eine realistische Möglichkeit, die Gesetze zum 01.01.2005 gemeinsam mit der Agentur und unter Ausnutzung der Fachkompetenz und der personellen Ressourcen beider Träger auszuführen. Die Gespräche mit der örtlichen Agentur sind bisher zielorientiert verlaufen. Den bisherigen, einvernehmlichen Ergebnissen liegt die Erfahrung aus dem MoZArT – Projekt und der „Gemeinsamen Anlaufstelle“ zu Grunde. Weitere Absprachen sind nötig, bis ein Vertrag zur Gründung einer Arge zwischen den beiden Kooperationspartnern geschlossen werden kann.

**Die Verwaltung empfiehlt der Ratsversammlung daher Folgendes:**

**Die Stadt Neumünster nimmt die Option nach § 6 a SGB II zum 01.01.2005 nicht wahr**, weil die gesetzlichen und praktischen Grundlagen nicht vorliegen. Denkbar ist die Ausübung der Option zu einem Späteren Zeitpunkt, wenn dies die Interessenlage der Stadt gebietet.

**Die Verwaltung wird beauftragt, eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) nach § 44 b SGB II mit der Agentur für Arbeit vorzubereiten und einen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung dieser Arge der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, alternativ eine Organisation vorzubereiten, die die Aufgaben der Stadt Neumünster als Träger nach dem SGB II ab dem 01.01.2005 gewährleisten kann, sollten die Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Neumünster für eine Arge nach § 44 b SGB II scheitern.**

## 6 Finanzielle Auswirkungen der Sozialreformen

Die vor Weihnachten beschlossenen Gesetze standen im Originaltext Mitte Januar 2004 zur Verfügung. Die Verwaltung hat sogleich mit der Auswertung der Gesetze begonnen und sehr schnell festgestellt, dass das vereinbarte Ziel einer Entlastung der Kommune auch bezogen auf Neumünster nicht erreicht wird.

Anfang März 2004 (Datengrundlage Februar 2004) wurde anhand der Daten und Beispielsrechnungen anderer Städte eine erste, interne Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Sozialreformen angefertigt, wobei auch schon Daten der Agentur für Arbeit Neumünster eingearbeitet werden konnten.

Im Ergebnis ist auch in Neumünster nach derzeitigem Verfahrensstand mit einer Mehrbelastung ab dem Jahr 2005 in Millionenhöhe zu rechnen. Diese Berechnung wurde mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg abgeglichen und ein gemeinsames Berechnungsschema zu Grunde gelegt. Auch die abgestimmte Berechnung geht von vielen Annahmen aus, da die Verhältnisse ab dem 01.01.2005 prognostiziert werden müssen und wesentliche Daten heute noch nicht vorliegen. Doch auch bundesweit wird mit gleichen oder ähnlichen Annahmen versucht, die Auswirkungen zu schätzen

Das Ergebnis der 4 kreisfreien Städte ist in der Anlage 2 beigefügt.

Die wichtigste Erkenntnis der Berechnungen:

Die geschätzten Mehrbelastungen würden sich nach jetzigem Kenntnisstand in einer Modellrechnung für die Stadt Neumünster auf jährlich **9.917.028 €** belaufen. Der Betrag reduziert sich allerdings erheblich, wenn der Bund und das Land Schleswig-Holstein eingesparte Haushaltsmittel an die Kommunen weiterleiten.

Berechnungen des Deutschen Städtetages kommen zu dem Ergebnis, dass statt der zugesagten Entlastung der Kommunen von jährlich 2,5 Milliarden Euro nunmehr Mehrbelastungen von rund 5 Milliarden Euro zu erwarten sind.

Auf Bundesebene wird derzeit an einem zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgestimmten Berechnungsmuster gearbeitet.

Hinzuweisen ist aber ausdrücklich darauf, dass zur Zeit auf Landes- und Bundesebene an Modifizierungen gearbeitet wird mit dem Ziel, es nicht zu einer Mehrbelastung der Kommunen kommen zu lassen – im Gegenteil: eine Entlastung der Städte und Gemeinden soll eintreten.

Insofern bleibt die Entwicklung hier abzuwarten.

Eine Aktualisierung / Ergänzung der Drucksache bis zur Ratssitzung am 22.06.04 erfolgt je nach Sach- und Erkenntnisstand.

## **7 Anlagen:**

1. Arge in NMS
2. Modellrechnung (nur als schriftl. Anlage vorhanden)

**Unterlehberg**  
**Oberbürgermeister**

**Humpe-Waßmuth**  
**Stadtrat**

